

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtner-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich. ** Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtner-Fachblatt“ durch die Post 3.- Mk. unter Streifband 3.50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtner-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.— Mk., unter Streifband 1.30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtner-Fachblatt“

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder des A. D. G. V. erhalten auch während dieser Zeit die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung regelmäßig zugestellt. Die Zustellung erfolgt vierzehntäglich durch Feldpostbrief. Bei etwaigem Ausbleiben ist dies sofort der zuständigen Versandstelle zu melden und dabei jedesmal die genaue Feldadresse (ohne Abkürzungen!) mitzutellen. — Von der Beitragsleistung sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder befreit. (Mitgliedsbücher sind beim Verbands zum Aufbewahren zu hinterlegen.)

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die Einzelzeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Schluss der Anzeigen - Annahme eine Woche vor dem Erscheinungstage. Alleinige Anzeigen - Annahme: Josef Wichterich, Leipzig, Bosestraße 6.

Kriegsbeschädigtenfürsorge im Gartenbau.

Wie aus dem in Nr. 37 der A.D.G.Z. abgedruckten ausführlichen Bericht ersichtlich, fand am 4. September in Erfurt eine Sitzung von Vertretern der dem Reichsverbande f. d. d. Gartenbau angeschlossenen Körperschaften statt, an der auch Vertreter des D.G.V. und des A.D.G.V. teilnahmen. Es fanden vorbereitende Verhandlungen über Kriegsbeschädigtenfürsorge im Gartenbau statt, und es wurde die Gründung eines Fürsorge-Ausschusses beschlossen. Die Geschäftsleitung des Reichsverbandes f. d. d. G. wurde beauftragt, einstweilen die erforderlichen Arbeiten in die Wege zu leiten. Das ist inzwischen geschehen.

Am 13. November fand nun in Berlin eine zweite Sitzung statt. Es wurde bekannt gegeben, daß im Fürsorgeausschuß nunmehr vertreten sind, außer den 29 Körperschaften, die dem Reichsverbande f. d. d. G. angehören: Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein, Deutscher Gärtnerverband, Gärtnerkrankenkasse (Hamburg), Gärtnerüberfugenossenschaft, Königliche Gärtnerlehranstalten (Dahlem, Geisenheim und Proskau), Deutsche Gartenstadtesellschaft, Verband der Laubenkolonisten, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrtspflege, Stiftung Heimatdank (Dresden), Fürsorgestelle der Provinz Schleswig-Holstein (Kiel), Fürsorgeausschuß der Provinz Posen, Magistratskommission f. Kriegsbeschädigtenfürsorge (Berlin), Landesauschuß in Mecklenburg-Schwerin, Landeshauptmannschaft der Rheinprovinz (Düsseldorf), Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Reichsausschuß f. Kriegsbeschädigtenfürsorge, Preußisches Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die meisten der genannten Körperschaften hatten einen Vertreter entsandt, der D.G.V. war durch Cl. Seidensticker vertreten, der A.D.G.V. durch O. Albrecht.

Herr Generalsekretär Braun berichtete einleitend ausführlich und in knapper, klarer Weise über „Umfang, Arbeitsweise und voraussichtliche Erfolge der amtlichen und privaten Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reiche“. Man war allgemein der Ansicht, daß die Hauptaufgabe für alle Fürsorgestellen, für die Berufsberater und Vertrauensmänner, für die Familienmitglieder der Geschädigten, sowie auch für die Öffentlichkeit die sei, das Selbstvertrauen und die Zuversicht der Verletzten zu heben und ihnen durch Beispiel und Belehrung den Nachweis zu liefern, daß selbst in schwierigen Fällen der Körperbeschädigung weitgehende Hilfe möglich sei. Die ärztliche Kunst vermöge heutzutage Außerordentliches, und die Technik liefere für fehlende Gliedmaßen sinnvoll erdachte zweckentsprechende Ersatzstücke. Für die Berufsberatung, die möglichst jeden Kriegsbeschädigten in den für ihn geeigneten Beruf leiten wolle, sei es wichtig, daß die Lazarette den von den Berufsorganisationen gewählten Vertrauensmännern geöffnet würden, oder doch eine feste Sprechstunde für die Verletzten eingerichtet würde. Wo es irgend zugänglich sei, müsse der Kriegsbeschädigte seinem alten Beruf erhalten bleiben. Jeder Berufswechsel sei schon für einen Gesunden mißlich; wieviel mehr für einen, dessen körperliche und geistige Rührigkeit gehemmt sei. Für diejenigen Kriegsbeschädigten, die gezwungen seien, ihren Beruf zu wechseln, müßte aus-

reichende Gelegenheit zum Umlernen geschaffen werden. Es sei erfreulich, in welchem Umfange sich hierfür bereits das gesamte Fach- und Fortbildungsschulwesen in den Dienst der Fürsorge gestellt habe. Auch besondere Verwundenschulen sind bereits in Tätigkeit. Eine weitere wichtige Aufgabe sei die Feststellung der **Verwendungsmöglichkeiten** Kriegsbeschädigter in den einzelnen Berufen. Man hofft, durch Fragebogen, die man den einzelnen Berufsgruppen übersandt hat, eine Übersicht über die Leistungen zu gewinnen, die ein so oder so Beschädigter in diesem oder jenen Berufe noch auszuüben vermag. Ein verheißungsvoller Gedanke in den Bestrebungen, **Kriegsverletzten eine ausreichende Existenz zu geben**, sei auch das **Siedelungswesen**. Nur müsse dafür Gewähr geboten werden, daß nicht zu viel versprochen würde und falsche Hoffnungen entstünden. Mehr als 12 Siedelungsgesellschaften hätten bereits die Unterbringung Kriegsverletzter in ihr Programm aufgenommen. Die Zukunft der Kriegsbeschädigten beispielsweise auf Seidenraupenzucht, Hühnerzucht, Kleingemüsebau und dergleichen zu begründen, habe seine große Bedeutung. Die deutsche Gärtnerschaft sei gewiß bereit, Kriegsbeschädigte, die sich der Gärtnerei mit Lust und Liebe widmen wollten, in ihre Reihen aufzunehmen; davor könne aber nicht nachdrücklich genug gewarnt werden, daß der Gärtnerberuf eine **Universal-Versorgungsstelle** für alles Unzulängliche sei. Mit beifälliger Zustimmung wurde die Nachricht aufgenommen, daß der „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge“, an dessen Spitze der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Herr von Winterfeldt steht, dem „Gärtnerischen Fürsorge-Ausschuß“ die Entsendung eines Vertreters zugestanden habe. Als Abgeordneter wurde Exzellenz Dr. Hugo Thiel, und zu seinem Vertreter Herr Generalsekretär S. Braun ernannt.

Der Vertreter des A.D.G.V. sprach u. a. den Wunsch aus, es möchte für jeden Kriegsbeschädigten, der mit dem Fürsorgeausschuß für kriegsbeschädigte Gärtner in Verkehr tritt, eine **Personalakte** angelegt werden, um auf Grund dieser eine dauernde Verbindung aufrecht zu erhalten und den Ausschuß auch zu einer **Schutzstelle gegen Lohndrücke** zu entwickeln. Eine Angelegenheit, die schon in Erfurt von anderer Seite gelegentlich erwähnt wurde. Der Vertreter des D.G.V. unterstützte diesen Wunsch. Gegenteilige Ansichten wurden nicht geäußert, doch wurde auch kein dahin zielender Beschluß gefaßt, wie überhaupt besondere Beschlüsse auch sonst nicht gefaßt worden sind. — Die ganze zweite Tagung litt noch an einer Überfülle des Beratungsstoffes. Die gepflogene Aussprache wird aber dazu dienen, allgemeine Grund- und Richtlinien aufzustellen, die in verschiedener Hinsicht notwendig sind.

Kriegsgefangenenlöhne in der Gärtnerei.

Wie in Nr. 34 der A.D.G.Z. mitgeteilt worden ist, hatte der Verband der Handelsgärtner Deutschlands in seiner diesjährigen Ausschusssitzung (6. und 7. August) beschlossen, bei den zuständigen Kriegsministerien dahin vorstellig zu werden, daß Kriegsgefangene den Gärtnereien zu denselben Lohnbedingungen zur Verfügung gestellt werden, wie den Besitzern von Landwirt-

schaftsbetrieben. Einen gleichen Beschluß, der von derselben Seite her angeregt und gefördert worden war, hatten am 8. August auch die wirtschaftlichen Verbände im Reichsverbande f. d. d. G. gefaßt. Da zu befürchten stand, daß eine Gewährung dieses Begehrs zu Lohndrückereien in unserem Berufe führen könnte, so richtete der Hauptvorstand des A.D.G.V. an die Kriegsministerien eine Gegeneingabe.

Welches ist nun das Ergebnis der beiderseitigen Bemühungen?

Das preußische Kriegsministerium hat dem A.D.G.V. folgende Antwort gegeben:

„Den Gärtnereibetrieben, die sich mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln ausschließlich oder doch vorzugsweise befassen, werden Kriegsgefangene zu den für die Landwirtschaft gültigen Bedingungen gestellt, allen anderen jedoch zu den Bedingungen für Industrie, Handwerk und Gewerbe. An diesem Standpunkt wird wegen der Notwendigkeit möglichst umfangreicher Bereitstellung von Nahrungsmitteln für Volk und Heer in der jetzigen Zeit festgehalten, auch wenn einzelne Gemüse- usw. Gärtnereien nach der gültigen Rechtsprechung als Gewerbebetriebe angesehen werden sollten. Im übrigen wird den dortigen Wünschen voll Rechnung getragen: Soweit es sich um Gärtnereibetriebe (Blumen- pp. Gärtnereien) handelt, die in der Hauptsache keine Nahrungsmittel erzeugen, ist die notwendige Vorbedingung für die Gestellung von Kriegsgefangenen eine Bescheinigung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise, daß freie Arbeiter durch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht verdrängt werden. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, so werden Kriegsgefangene überhaupt nicht gestellt. Daß aber in allen der Nahrungsmittelerzeugung dienenden Betrieben (Landwirtschaft usw.) ein ganz außerordentlicher Arbeitermangel herrscht, der auch durch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht voll behoben werden kann, steht außer allem Zweifel.

In allen Fällen, wo es nicht ohne weiteres feststeht, zu welcher von beiden Gruppen ein Gärtnereibetrieb zu rechnen ist, soll die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft entscheiden. Daß also hiernach die Beschäftigung von Kriegsgefangenen für die freien Arbeiter lohndrückend wirkt, kann mit Recht nicht behauptet werden. Sollten aber Fälle glaubhaft dargetan werden, in denen ein Unternehmer, gestützt auf die ihm zur Verfügung gestellte Arbeitskraft von Kriegsgefangenen, versucht hat, auf den Lohn seiner freien Arbeiter zu drücken oder sie sonstwie zu benachteiligen, so würden ihm die Kriegsgefangenen von der Heeresverwaltung entzogen werden. Eintretenden Falles wäre eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Stellvertretende Generalkommando zu richten.

Alle Eingaben von Vorständen der Gärtnereiunternehmer, welche die Berücksichtigung weitergehender Wünsche verlangen, sind bisher abschlägig beschieden worden; dies wird auch in Zukunft geschehen.“

Die an das württembergische Kriegsministerium gerichtete Eingabe ist vom Stellvertretenden Generalkommando des 13. (Königl. Württ.) Armeekorps in Stuttgart beantwortet worden. Die Antwort lautet:

„... daß im Bereiche des 13. Armeekorps von Fall zu Fall entschieden wird, ob die erbetenen Kriegsgefangenen als gewerbliche oder als landwirtschaftliche Arbeiter zu behandeln sind, und daß eine allgemeine Bindung in der einen oder anderen Richtung nicht erfolgen kann.“ — Diese Antwort befriedigt in ihrem Wortlaut nicht. Man muß dazu aber noch das nehmen, was von derselben Stelle her dem Verbands der Handelsgärtner Deutschlands geantwortet wurde, nämlich das folgende: „... daß Kriegsgefangene an gärtnerische Betriebe, die sich vorwiegend mit Obst- und Gemüsebau befassen, zu den für Gestellung Kriegsgefangener zu landwirtschaftlichen Arbeiten geltenden Bedingungen abgegeben wurden und auch künftig abgegeben werden.“ Man darf hiernach annehmen, daß auch das württembergische Kriegsministerium bzw. das dort zuständige Stellvertretende Generalkommando sich dieselben Richtlinien angelegen sein läßt, wie die vom preußischen Kriegsministerium ausführlich dargelegten.

Über die Kriegsgefangenenlöhne im Königr. Sachsen sagte das Handelsblatt f. d. d. G. in seiner Nummer vom 2. Oktober, es werde „den Gärtnern der landwirtschaftliche Tarif zubilligt und findet zu diesem Zwecke ja auch vielfach die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in dortigen Gärtnereien statt.“ Diese Mitteilung ist jedoch irreführend. In Nr. 27 unserer Zeitung, vom 3. Juli, hatte unser Kollege Haucke schon berichtet, daß in den Dresdener Gärtnereien die Beschäftigung Kriegsgefangener durchgängig nach den für Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen stattfindet; dies mußte also inzwischen, wenn die Mitteilung des Handelsblattes zuträfe, geändert worden sein. Das ist nicht der Fall. Die Antwort des Königl. sächsischen Kriegsministeriums an den A.D.G.V. lautet vielmehr:

„Auf Ihre Eingabe ... teilt Ihnen das Kriegsministerium mit, daß im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung nach denselben Grundsätzen für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Gärtnereien verfahren wird, die dem Verein in dem Schreiben des

preußischen Kriegsministerium vom 15. 10. 15 bereits mitgeteilt worden sind.“

Vom Bayrischen Kriegsministerium liegt bis zur Stunde die Antwort noch nicht vor. Es ist aber kaum anzunehmen, daß in Bayern anders verfahren wird als im Bereiche der anderen Kriegsministerien.

Nach diesem Ergebnis dürfen wir hinsichtlich der Gefahren, die uns anfangs drohten, beruhigt sein. Sollten irgendwo Mißgriffe vorkommen, die geeignet erscheinen, „auf den Lohn der freien Arbeiter zu drücken oder sie sonstwie zu benachteiligen“, so ersuchen wir, der Hauptverwaltung des A.D.G.V. Mitteilung zu machen oder sich dieserhalb sofort an das zuständige Stellvertretende Generalkommando zu wenden, das die einzelnen Fälle untersuchen und, wie aus der Antwort des preußischen Kriegsministeriums erkenntlich ist, für Abhilfe sorgen wird.

Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung im Gärtnereigewerbe.

Der Rechtsstandpunkt, daß nach § 154 der Gewerbeordnung alle Erwerbsgärtnereien, mit Ausnahme des feldmäßigen Obst- und Gemüsebaues, als der Gewerbeordnung unterfallend zu betrachten sind, erringt sich fortgesetzt weitere Anerkennung und damit Festigung. Ein neues Beispiel teilen wir an anderer Stelle der heutigen Nummer d. Ztg. vom Gewerbegericht Frankfurt a. M. mit.

In Nr. 4 des laufd. Jahrgs. unserer Zeitung berichteten wir von einer Entscheidung des Großherzoglich Oldenburgischen Ministeriums, das aus dieser Lage folgerichtig auch auf den Handwerkscharakter der Gärtnerei schließt und die hierzu einschlägigen Bestimmungen der G.O. als ebenfalls anwendbar erklärt. Diese Angelegenheit ist nun in weiterer Entwicklung. Wir erhalten dazu nämlich folgenden neuen Bericht:

„An und für sich vertritt das Staatsministerium wie der Handwerkskammersyndikus Prof. Dr. Kärsten in der Handwerkskammer zu Oldenburg kürzlich erklärte, den Standpunkt, daß von Fall zu Fall entschieden werden müsse, ob der betreffende Gärtner der Landwirtschaft, dem Handel oder dem Handwerk angehöre. Ein Gärtner könne deshalb auch Handwerker sein z. B. dann, wenn er sich in der Hauptsache mit Binden von Kränzen und Blumen beschäftige. Der Betrieb eines solchen kleinen Gärtners in der Umgegend von Oldenburg sei vom Großherzoglichen Ministerium als Handwerksbetrieb erklärt worden. Durch diese Entscheidung sei festgestellt, daß Gärtnerlehrlinge in bestimmten Fällen Handwerkslehrlinge seien. Auf sie fänden also die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens der Handwerkskammer Anwendung. Es habe sich im Frühjahr bereits ein Gärtnerlehrling aus Elsfleth der Gesellenprüfung unterzogen. Die Handwerkskammer habe zu diesem Zwecke einen provisorischen Gesellenprüfungsausschuß errichtet, vor dem die Prüfung stattgefunden habe. Es sei nun zu erwarten, daß in Zukunft häufiger Gärtnerlehrlinge sich zur Gesellenprüfung melden würden. Es müßten deshalb in der Gesellenprüfungsordnung auch für Gärtner Bestimmungen erlassen werden. Für solche Fälle habe der Vorstand der Handwerkskammer eine Zusammenstellung der sich zur Arbeitsprobe und für die theoretische Prüfung in Fachkenntnissen eignenden Aufgaben und Fragen ausgearbeitet. Auf eine Frage aus den Reihen der Kammermitglieder, ob die großen Gärtnereien zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehen seien, erwiderte der Syndikus, daß dies von Fall zu Fall entschieden werden müsse. S. E. seien die großen Landwirtschaftsgärtnereien nicht als Handwerksbetriebe zu betrachten. Es lasse sich in dieser Hinsicht eine genaue Grenze nicht ziehen, ähnlich wie eine genaue Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk nicht festgestellt werden könne.

Die Versammlung erklärte sich darauf mit den Ausführungen des Syndikus betreffend Gesellen- und Meisterprüfungsordnung und Errichtung des Gesellenprüfungsausschusses und der Meisterprüfungskommission für Gärtner einverstanden. A. G. V.“

Dieser Bericht braucht nur in seinem wesentlichen Teile hingenommen werden, nämlich insoweit darin von praktischen Maßnahmen zu einer Gesellen-, d. h. Gehilfenprüfung die Rede ist. Sonst ist der Handwerkscharakter darin nicht ganz richtig umschrieben. Zu bemerken ist in letzterer Hinsicht, daß jede Gärtnerei auch in den Rahmen des Handwerks fällt, die überhaupt der Gewerbeordnung untersteht, es sei denn, daß das Merkmal der Handelstätigkeit überwiege, also daß eine Selbsterzeugung oder Umarbeitung von Waren nicht regelmäßig und im Vergleich zur Einkaufs- und Verkaufstätigkeit nur nebenher betrieben wird.

Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. folgt nun auch.

Zu den Gerichten, die sich in den ersten Jahren nach Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 noch gesträubt haben, dem

§ 154 G.O. die Rechtswirkung beizumessen, die wir ihr von Anfang her beigemessen haben und die mit uns zugleich anfangs nur wenige Gerichte anerkannten, der dann aber immer mehr gefolgt sind, hat sich nun auch das Gewerbegericht Frankfurt a. M. gesellt. Wir lesen darüber im „Handelsgärtner“, vom 1. Oktober ds. Js., folgendes:

Ein interessantes Urteil erließ das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. über die Frage, ob eine irrtümliche Auffassung der Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber schadenersatzpflichtig mache. In diesem Urteil kam gleichzeitig die langjährige Streitfrage, ob Kunst- und Handelsgärtnereien als gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, zu einer von der seitherigen Rechtsprechung abweichenden Entscheidung. Ein Gärtnergehilfe klagte gegen seinen Arbeitgeber, einen Kunst- und Handelsgärtner, wegen kündigungloser Entlassung auf Zahlung einer Entschädigung von 22 Mark, sowie eines Lohnrückstandes von 53 Mark, mit der Begründung, daß ihm der Beklagte neben dem Wochenlohn einen Zuschlag von 2 Pfg. und weiter eine Kriegszulage von 2 Pfg. versprochen habe, zahlbar, wenn Kläger bis zum 30. Juni d. J. im Dienst verbleibe. Am 25. Juni hat Kläger seine Stelle mit achttägiger Frist gekündigt, was vom Beklagten angenommen worden war. Am 26. Juni hat der Beklagte sich mit dem Kläger auseinandersetzen wollen und zu dem Zweck die Unterschrift einer Abschlußquittung mit Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, außer dem Lohnrückstand, zu erlangen gesucht. Der Kläger ging aber nicht darauf ein, worauf ihn der Beklagte anschrie: „Dann machst du, daß du hinauskommst, du Verräter, Schuft.“ Der Kläger hat dann seine Sachen, soweit er sie mitnehmen konnte, nämlich Rock und Geschirr, mitgenommen, um sich auf dem gewohnten Arbeitswege zur Gärtnerei hinten hinaus zu entfernen, worauf der Beklagte ihm zurief: „Hier hast du nichts mehr hinauszugehen“ und ihn auf den vorderen Eingang der Gärtnerei verwies. Der Beklagte bestritt zunächst die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, da sein Betrieb zur Landwirtschaft zähle. Sachlich wandte er ein, er habe den Kläger nicht entlassen, sondern ihn nur aus seinem Büro gewiesen. Da dieser die Bedingung, unter der die Zulage versprochen worden sei, nicht erfüllt habe, vielmehr vor dem 30. Juni das Vertragsverhältnis verlassen habe, weigere er die Zahlung. In dem Urteile erklärte sich das Gericht für zuständig und verurteilte den Beklagten antragsgemäß. **In der Frage der Zuständigkeit hat sich das Gericht unter Aufgabe seines früheren Standpunktes der herrschend gewordenen Meinung angeschlossen, daß seit der Gewerbenovelle vom 28. Dezember 1908, wie aus deren Entstehungsgeschichte hervorgeht, unter Gärtnereien nunmehr alle gärtnerischen Betriebe verstanden werden, die keinen rein landwirtschaftlichen Charakter haben, mithin alle Kunst- und Handelsgärtnereien, wie sie der Beklagte auch betreibt, ohne Rücksicht darauf, wieviel Bodenfläche unter freiem Himmel bewirtschaftet wird, wenn nur die Bewirtschaftung nach gärtnerischen Grundsätzen erfolgt.** In der Sache selbst hat das Gericht aus dem beiderseitigen Parteivorbringen, soweit es übereinstimmt, die Überzeugung geschöpft, daß der Beklagte durch Hinausweisung des Klägers aus seinem Büro eine Entlassung ausgesprochen hat, und zwar in Verärgerung darüber, daß der Kläger auf eine sofortige Auseinandersetzung unter Verzicht auf weitere Ansprüche nicht eingehen wollte. Mindestens hat der Beklagte, der zugestandenmaßen gesehen hat, wie der Gehilfe einen größeren Teil seiner Arbeitssachen mitnahm, der dadurch deutlich bekundeten Auffassung von einer Entlassung nicht widersprochen, was unbedingt seine Pflicht gewesen wäre, wenn er nicht diese Auffassung gegen sich gelten lassen wollte. Die Entlassung war aber selbst dann, wenn Streit über das Ende des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses bestand, ungerechtfertigt, denn auf die Besorgnis einer künftigen Vertragsverletzung, dadurch begangen, daß der Gehilfe schon nach acht, statt nach vierzehn Tagen austritt, kann eine sofortige Aufhebung des Vertragsverhältnisses nicht gestützt werden. Da der Beklagte die Schuld daran trägt, daß der Kläger im beklaglichen Betrieb den für die Lohn- und Kriegszulage maßgebenden Zeitpunkt nicht erleben durfte, rechtfertigte sich die Verurteilung zur Zahlung der Klageforderung.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1914.

Das Correspondenzblatt der Generalkommission bringt in seiner statistischen Beilage der vorletzten Nummer einen umfangreichen, durch zahlreiche Tabellen ergänzten Bericht über die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1914.

Die Mitgliederzahl der Verbände im Jahre 1914 wird wohl nie eine Vergleichsziffer, sondern nur eine historische Ziffer sein. Die Jahresdurchschnittszahl von 2 052 000 verliert ihren Wert, wenn wir sie mit der Mitgliederzahl im zweiten Halbjahr von 1 645 000 oder mit der vom vierten Vierteljahr von 1 485 000 in Verbindung bringen. Im Jahre 1915 ist infolge der Einziehung zum Heeresdienst ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Am 31. Juli

1915 wurden in den Verbänden nur noch 1 180 489 Mitglieder gezählt. Trotzdem dürfte keine Ursache zur Besorgnis für den gesicherten Stand der Organisationen gegeben sein.

Dasselbe gilt bezüglich der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften. Mit jedem Monat der Kriegsdauer ist die Zahl der Arbeiterinnen, die in Industrie, Handel und Verkehr Beschäftigung fanden, gewachsen. Folgerichtig hätte auch die Zahl der weiblichen Mitglieder wachsen müssen. Diese Annahme hat sich leider als irrig erwiesen. Auch die Zahl der weiblichen Mitglieder ist zurückgegangen. Es kommen mancherlei Ursachen für die auffällige Erscheinung der Verringerung der Zahl der weiblichen Mitglieder in Frage, die sich kaum im einzelnen werden nachprüfen lassen.

Der große Mitgliederverlust im zweiten Halbjahr 1914 mußte selbstverständlich die Finanzen der Gewerkschaften ungünstig beeinflussen. Im ersten Halbjahr betrug die Einnahme an Beiträgen 37 717 301 Mk. oder auf den Kopf der Mitglieder 15,18 Mk., im zweiten Halbjahr jedoch nur 27 519 395 Mk., auf das einzelne Mitglied jedoch 16,73 Mk. Die Einnahme an Beiträgen verringerte sich im zweiten Halbjahr um mehr als 10 Millionen Mark. Auf die Kopffzahl der Mitglieder berechnet war sie dagegen um 1,50 Mk. höher als im ersten Halbjahr. Diese Berechnung zeigt, daß die Jahresdurchschnittsberechnungen keine Übersicht über den Stand der gewerkschaftlichen Organisationen im Jahre 1914 geben. Es ist deshalb in der tabellarischen Darstellung des Correspondenzblatt eine Dreiteilung vorgenommen. Die absoluten und pro Kopf der Mitglieder berechneten Ausgaben sind für das erste Halbjahr, für das zweite Halbjahr und für das ganze Jahr 1914 gesondert berechnet. Besonders charakteristisch sind die Summen, die für die Arbeitslosenunterstützung verausgabt werden mußten. Im ersten Halbjahr 1914 waren es 7 754 382 Mk., auf die Kopffzahl der Mitglieder 3,12 Mk., im zweiten Halbjahr 15 920 096 Mk., auf den Kopf 9,68 Mk. Die letztere Durchschnittsziffer zeigt aber nicht vollständig die Belastung einzelner Verbände durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung im zweiten Halbjahr. Es zahlten mehr als 15 Mk. auf die Kopffzahl der Mitglieder an Arbeitslosenunterstützung: Xylographen 48,57 Mk., Buchdrucker 45,24 Mk., Bildhauer 33,26 Mk., Hutmacher 30,55 Mk., Holzarbeiter 25,17 Mk., Lithographen 20,96 Mk., Glasarbeiter 20,76 Mk., Buchbinder 19,06 Mark, Zimmerer 18,44 Mk., Metallarbeiter 17,17 Mk., Tapezierer 17,01 Mk., Sattler 16,20 Mk. Trotz der gewaltigen Ausgaben hat sich das Vermögen der Verbände im Jahre 1914 nur um rund 7 Millionen verringert.

Zum Teil ist diese verhältnismäßig günstige Finanzlage der Gewerkschaften darauf zurückzuführen, daß mit Kriegsbeginn Unterstützung bei Angriffsstreiks nicht mehr gewährt wurde. Während im Jahre 1913 für Streiks und Aussperrungen 16 079 254 Mark verausgabt wurden, betrug die Ausgabe hierfür im Jahre 1914 nur 5 217 641 Mk. Von diesen entfallen auf das erste Halbjahr 4 004 765 Mk., auf das zweite 1 126 927 Mk. Bei der letzteren Summe ist zu berücksichtigen, daß der Juli 1914 zwar noch in die Weltfriedenszeit fiel, die wirtschaftlichen Kämpfe jedoch in gleicher Weise zu führen waren, wie in dem ersten Halbjahr 1914 und in den früheren Jahren. Die Ausgaben, die für Streiks im zweiten Halbjahr 1914 angegeben sind, stammen fast ausschließlich aus der Zeit vor dem 1. August. Sie sind erst später von den Zweigvereinen der Verbände verrechnet worden.

Die Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften unterlagen in gleicher Weise wie die Zentralverbände den Wirkungen des Krieges. Die Mitgliederzahl der Gewerkvereine ging von 106 618 im Jahre 1913 auf 77 749 im Jahre 1914 zurück, die der christlichen Gewerkschaften von 342 785 auf 282 744.

Eine wesentliche Veränderung in dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der gewerkschaftlichen Zentralverbände zu denen der Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften ist auch im Jahre 1914 nicht eingetreten.

Im ganzen gestaltete sich das Bild der Entwicklung der deutschen Gewerkschaften unter dem Kriegszustande weit erfreulicher, als dies zu befürchten war. Und das ist gut so. Denn beim Abbruch des Krieges harren der Gewerkschaften nicht minder umfangreiche, nicht minder wichtige und nicht weniger Opfer erfordernde Aufgaben, als dies beim Ausbruch des Krieges der Fall war. Die heimkehrenden Krieger werden ihre Gewerkschaften auch für diese Aufgaben gerüstet finden.

Über-Patriotismus.

Wir berichteten schon kurz (Nr. 45 und 46) über die gegenwärtige Lage im Blumenhandel. Den mancherlei Aufrufen, keine ausländischen Blumen zu kaufen, hat neuerdings auch der Provinzialverband schlesischer Gartenbauvereine noch einen hinzugefügt, der die Überschrift trägt: „Italienische und französische Blumen von Deutschen gekauft, stärken die Waffen unserer Feinde“. Darin heißt es u. a.: „So, wie es leider deutsche Lebensmittelwucherer gibt, haben sich auch vaterlandlose, deutsche Schnittblumenhändler gefunden, die unter dem

Scheine, es seien schweizerische und holländische Blumen, Blumen aus Italien und Südfrankreich auf den deutschen Markt bringen“; ferner: „Es ist Vaterlandsverrat, jetzt Blumen der Feinde zu kaufen“.

Der „Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber“ hat nun, auf den letzterwähnten Aufruf Bezug nehmend, dem Vorstände des Provinzialverbandes schlesischer Gartenbauvereine ein Schreiben zugestellt, in welchem in eben so höflicher Form wie aber auch in entschiedener Weise gegen die hervorgekehrten patriotischen Redensarten Einspruch erhoben wird. Wir geben aus dem Schreiben des V. d. Blumengeschäftsinhaber hier folgende Stellen wieder: „Der Aufruf wäre nämlich nicht notwendig gewesen, wenn die Handelsgärtner gewillt, befähigt oder in der Lage gewesen wären, ihre Leistungsfähigkeit nicht nur zu verdoppeln, sondern zu vervielfachen. Da dies nicht geschehen ist, da ferner der Bundesrat bis heute kein Einfuhrverbot erlassen hat, so fehlt eigentlich den recht heftigen Angriffen gegen den Blumenhandel der Boden, es sei denn, daß man sich für kompetent hält, es an nationaler Einsicht besser zu können als die Regierung. . . Bis jetzt hatten wir unsere Mitglieder noch hinter uns, wenn aber die Blumengeschäftsinhaber die Wahrnehmung machen, in welcher Weise sie zum Objekt einseitiger patriotischer Gesinnungen gemacht werden, dann werden sie uns die Gefolgschaft versagen und werden als Geschäftsleute wissen, was sie zu tun haben. . . Der Bundesrat bzw. der Reichskanzler hat sich bis jetzt die Auffassungen der Gärtnerschaft, daß deutsches Geld die Waffen unserer Feinde stärkt, nicht zu eigen gemacht, die Regierung wird auch dazu ihre guten Gründe haben. . . Wir haben noch eine Bitte. Würden Sie die Worte „vaterlandlose deutsche Schnittblumenhändler“ aufrecht erhalten, wenn wir Ihnen bestimmte Personen nennen? Wir könnten mit einer ganzen Reihe Namen, die auch in der Gärtnerei einen guten Klag haben, aufwarten. . . Zum Schlusse sprechen wir noch die Bitte aus, daß der Provinzialverband mit dem Andenprangerstellen von Personen recht vorsichtig sein möge, es könnten daraus recht unerquickliche Verhältnisse entstehen. So lange ein Einfuhrverbot nicht vorliegt, kann es sich nicht um Einschmuggeln handeln. Selbst die Herren im Vorstände des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands sind der Ansicht, daß, so lange ein Einfuhrverbot nicht besteht, es abwegig wäre, einzelne Personen wegen der Einfuhr verächtlich zu machen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß auch unser Verband die Eingabe gegen die Einfuhr mit unterschrieben hat, und daß wir uns berechtigt und verpflichtet fühlen, gegen Verletzungen und andere Ungehörigkeiten eventuell den Schutz der Behörde anzurufen.“

Es ist immer eine mißliche Sache, wenn jemand sich bemüht, päpstlicher als der Papst selbst zu sein, wie das aufdringliche Hervorkehren patriotischer Gesinnung schon an sich seine großen Bedenken hat, Bedenken besonders darum, weil, wie die Erfahrung zu vielfach bestätigt hat, ein hervorgekehrter Über-Patriotismus zumeist nicht auf rein selbstlosen Beweggründen beruht.

Nachrichten von unsern Mitgliedern im Felde.

Aus dem Gau Hamburg: Fritz Vögler, Flensburg, in russischer Gefangenschaft. Adresse: Cita rotte I Nr. 624, Sibirien (Rußland). — Heinrich Burmeister, Lübeck, vermißt.

Aus dem Gau Düsseldorf: Hellwig, Remscheid, liegt verwundet im Lazarett Heilig-Kreuz-Schule, Zimmer 25, in Koburg. — Arthur Rotpsch, Solingen, vermißt.

Aus dem Gau Frankfurt a. M.: Gottlieb Angerbauer, Vorsitzender der Verwaltungsstelle Heidelberg, bereits zum vierten Male verwundet, diesmal Oberschenkelschuß.

Aus dem Gau Leipzig: Ludwig Rockenfeller, am 24. September bei Wilna schwer verwundet, liegt im Feldlazarett 109 bei Wilna. Ihm mußte der linke Fuß oberhalb des Knies abgenommen werden.

Aus dem Gau Dresden: Hugo Meyer, im Oktober im Westen verwundet, liegt im Lazarett in Neustadt a. d. Haardt. — Carl Konwissorz, verwundet, jetzt zur Gefangenenbewachung in Schlesien.

Aus dem Gau Berlin: R. Jungnickel liegt krank im Kriegslazarett 4, Brüssel, Station 3, Stube 311. — K. Arndt, Schwanenwerder bei Berlin, durch Brustschuß verwundet, liegt im Res.-Lazarett Hamburg-Barmbeck L. II. — Pilarczyk, Zehlendorf, durch Brustschuß verwundet, liegt im Hilfslazarett 23, Großsalze bei Magdeburg. — W. Neumann, Wannsee, liegt im Res.-Lazarett II, Ortelsburg

i. Ostpr. — E. Fleschner, Berlin-Süden, verwundet. — Hugo Christiansen, Potsdam, verwundet.

Das Eiserne Kreuz erhielten E. Richter, Frohnau bei Berlin; Friedrich Kaiser, Heidelberg; August Siebert, Dresden.

Rundschau

Lohnhöhe und Kriegsrente.

Zu der in Nr. 44 auch von uns gebrachten Mitteilung, daß der Industrieschutzverband seinen Mitgliedern vorgeschrieben habe, bei Kriegsverletzten die Löhne um den Betrag der Rente zu kürzen, hat der genannte Unternehmerverband der Holzarbeiter-Zeitung (Nr. 45) eine Berichtigung gesandt, worin es heißt:

„Selbstverständlich sind diese Mitteilungen völlig aus der Luft gegriffen. Der Deutsche Industrieschutzverband hat sich im Gegenteil vergewissert, daß auch bei voller Lohnzahlung den Kriegsinvaliden nicht etwa die Kriegsdienstbeschädigtenrente verkürzt oder abgezogen werde, und hat die ihm vom Kriegsministerium gegebene Auskunft seinen Mitgliedern durch Zirkular im März dieses Jahres mitgeteilt.“

Die Holzarbeiter-Zeitung teilt weiter mit:

„In zwei Rundschreiben, die der Industrieschutzverband in der Angelegenheit versandt hat, und die er uns gleichfalls zur Verfügung stellt, werden die Mitglieder des Verbandes beziehungsweise die Industriellen ersucht, in ihren Betrieben an geeigneten Stellen Kriegsinvalide zu beschäftigen, für welche der Industrieschutzverband einen Beschäftigungsnachweis eingerichtet hat. Hinsichtlich der Entlohnung heißt es in beiden Rundschreiben gleichlautend: „Von der Heeresverwaltung ist die Zusicherung gegeben worden, daß eine Kürzung der staatlichen Fürsorge nicht erfolgen soll, wenn den Invaliden die Möglichkeit eines Erwerbes geboten werde.“

Hiernach hat sich der Deutsche Industrieschutzverband in anerkennenswerter Weise bemüht, zu verhüten, daß etwa den gewerblich beschäftigten Kriegsinvaliden die Militärrente verkürzt werde. Näher hätte es ihm eigentlich gelegen, umgekehrt dahin zu wirken, daß die Industriellen die Militärrente nicht als Vorwand für Lohnkürzungen nehmen. Das ist eine Unterlassung, die er hoffentlich noch nachholt. Eine solche Ermahnung würde den Fabrikanten jede Möglichkeit nehmen, sich bei Lohnkürzungen gegenüber Kriegsinvaliden auf den Industrieschutzverband zu berufen.“

Gedenktafel

für unsere im Kriege gebliebenen Mitglieder.

Karl Haeblerin,

zuletzt in d. Schweiz Mitglied (Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verband), lag als Verwundeter im Hilfslazarett Städt. Turnhalle in Quedlinburg a. Harz, laut Feldpostangabe verstorben.

Kurt Langer,

geb. 27. Dez. 1894 in Radebeul, eingetr. 8. Juli 1913 in Weimar, im September in Frankreich gefallen.

EHRE IHREM ANDENKEN!



Teilzahlung

Uhren und Goldwaren, Photoartikel, Feldstecher, Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Kriegsschmuck. Kataloge gratis u. franko liefern. Junassa Co. Berlin A. 421. Belle-Alliancestr. 7-10

Verheirateter älterer Gärtner

auch kriegsversehrt, für Landhaus in der Nähe von Trebbin, Kreis Teltow, bei gutem Gehalt zum 31. Dezember gesucht. Offert. an Schütz, Berlin, Dorotheenstr. 36

Sämtliche Fachbücher

zu Originalpreisen liefert Andreas Voß, Voßianthus-Verlag. Berlin SW 57, Potsdamer Str. 64.

Verkehrslökal für Gärtner.

Blankensee. Rest. O. Baumann. Döckenhuden. Bahnhofstr. 12. Vers. Sonnabend nach 6. u. 11. Braunschweig. Verkehrslökal Restaur. Bierglocks. Ecke Schloßstr. Vers. alle 14 Tg. Samstags. Mannheim. Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4. 8. Verkehrslökal im Rest. zur Bergstraße

S. 4. 8. Arbeitsnachweis b. Arthur Dreesbach, Burgstr. 29. IV. Stettin. Volkshaus. Gr. Oderstr. 18-20. Vers. das. alle Tage Sonnabends. Ausk. bei G. Winter, Langestr. 27. Zürich. Gasthof hinter Stern. Bellevuepl. Vereinslok. u. Herb. Vers. J. 1. u. 3. Samst. i. M. St.-Nachw. jed. A. 7-8½